

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 14. Oktober 2013

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates vom 09.09.2013 und 30.09.2013
3. Gemeindewald
Waldbericht 2013 und Haushalt 2014
4. Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag
5. LSP Graben / Moltkestraße
Vorstellung des Antrags auf Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme "Graben/Moltkestraße" in das Landessanierungsprogramm
6. Bebauungsplan Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)
Billigung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Offenlagebeschluss nach § 3 (2) und Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB
7. 3. Änderung Flächennutzungsplan
Information zum Sachstand
8. Sanierung Adolf-Kußmaul-Halle
Beschluss über das umzusetzende Energiekonzept
9. Betrieb des Jugendzentrums "Neue Waldgass"
Schulsozialarbeit und Aktion "Ferienspaß"
Haushalt 2014
- Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt. -
10. Neufassung der Abwassersatzung 2014
- Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt. -
11. Neufassung der Wasserversorgungssatzung 2014
- Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt. -
12. Wirtschaftsförderungsprogramm der Gemeinde Graben-Neudorf
Änderung der Richtlinien
- Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt. -
13. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
14. Verschiedenes
15. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

Tagesordnung

Antrag auf Absetzung der Tagesordnungspunkte 9 bis 12

[Name] stellte vor Eintritt in die Tagesordnung den Antrag, die Tagesordnungspunkte 9 bis 12 von der Tagesordnung abzusetzen, da die Tagesordnung zu viele umfangreiche Tagesordnungspunkte enthält.

Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass im Spätjahr die Tagesordnungen erfahrungsgemäß umfangreicher sind, da auch im Hinblick auf den kommenden Haushalt die erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderats einzuholen sind. Ferner wies er darauf hin, dass die abgesetzten Tagesordnungspunkte in einer der nächsten Sitzungen nachzuholen sind. [Name] sprach sich dafür aus, die Tagesordnung abzarbeiten.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 9 bis 12 von der Tagesordnung abzusetzen.

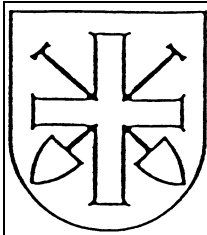
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen _13_ ; Nein-Stimmen _3_ ; Enthaltungen _1_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



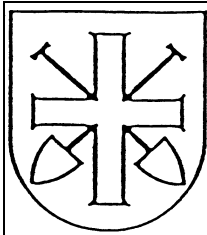
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
022.31
N 1.

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

Keine Anfrage.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
022.31
N 2.

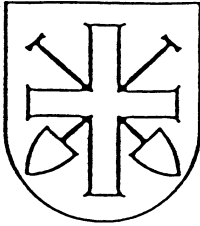
Titel; Thema **Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates vom 09.09.2013 und 30.09.2013**

Die Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 09.09.2013 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.

Zur Niederschrift vom 30.09.2013 wies [Name] darauf hin, dass in der Niederschrift zu TOP 2 ‚Verkehrsberuhigung K 3533‘ auf seine Anfrage hin vom Planer eine Realisierung der Umsetzung der Verschwenkung mit Querungshilfe für das Frühjahr 2014 zugesagt wurde und diese Aussage in der Niederschrift nicht enthalten ist.

Der Bürgermeister schlug vor, die Niederschrift auf Seite 5 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: ‚Nach Abschluss der Beratung stellte der Bürgermeister fest, dass eine Umsetzung der Verschwenkung mit Querungshilfe vom Gemeinderat gewünscht wird, wobei die Realisierung der Maßnahme parallel mit dem letzten Bauabschnitt der Sanierung der Bismarckstraße wenn möglich im Frühjahr 2014 erfolgen soll.‘

Dem o. g. Vorschlag zur Ergänzung der Niederschrift wurde nicht widersprochen.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	14.10.2013 GR - 13/15 855.10-bk N 3.
---	--	--

Titel; Thema **Gemeindewald**
Waldbericht 2013 und Haushalt 2014

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat befasst sich alljährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr mit der Situation und den notwendigen Maßnahmen im Gemeindewald.

Der vom Revierleiter Schmidt eingereichte Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen in Höhe von 299.590,- € und Ausgaben in Höhe von 305.540,- € vor. Im Haushaltsjahr 2014 ist somit im Verwaltungshaushalt ein Zuschussbedarf von 5.950,- € geplant. Der Zuschussbedarf von rd. 6.000,- Euro ergibt sich durch die vorzunehmende Kalkung des Hartwaldes, die mit Kosten von rd. 46.500,- € zu Buche schlägt. Die Kalkung dient zur Vermeidung der Versauerung der Waldböden und dadurch zum Schutz des Grundwassers und ist alle 10 bis 15 Jahre durchzuführen. Ausgaben im Vermögenshaushalt sind 2014 nicht vorgesehen.

Herr Dr. Eichkorn und Revierleiter Schmidt werden den Waldbericht 2013, den Entwurf für den Haushaltsplan 2014, den Hiebsplan 2014 und die Arbeitsplanung 2014 vorstellen und erläutern.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.

Anlagen:

Waldbericht 2013
Haushaltsplanentwurf 2014
Hinweise zum Haushaltsplan 2014
Hiebsplan 2014

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im |
| | | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Eichkorn und Herrn Revierleiter Schmidt, die nachfolgend die Situation im Gemeindewald und den Haushaltsplanentwurf 2014 vorstellten.

- / Herr Dr. Eichkorn stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist, die geplante Waldkalkung, den Vollzug des Forstwirtschaftsjahrs 2013 und die aktuelle Situation auf dem Holzmarkt eingehend vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. In seinen Ausführungen erläuterte Herr Dr. Eichkorn die Notwendigkeit der Waldkalkung und stellte deren Durchführung ausführlich vor. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die letzte Kalkung im Gemeindewald 1999 durchgeführt wurde und in der Regel alle 10 Jahre zu wiederholen ist. Nunmehr steht 2014 eine Waldkalkung an, die voraussichtlich im September/Oktober 2014 durchgeführt wird. Es werden ca. 3 Tonnen Kalk pro ha ausgebracht. Hierbei handelt es sich um ungiftiges Material aus Steinbrüchen der Schwäbischen Alp. Während der Durchführung der Waldkalkung erfolgt durch den beauftragten Unternehmer eine Sperrung des Waldes. Ferner wies Herr Dr. Eichkorn darauf hin, dass der Preis für den Festmeter Polterholz von derzeit 53,- €/fm auf 55,- €/fm erhöht werden sollte, da dieser Verkaufspreis im gesamten Bezirk des Forstamts Karlsruhe angesetzt wird und ein einheitlicher Holzpreis gegeben sein sollte.

Nachfolgend stellte der Revierleiter den Waldbericht 2013, den Haushaltsplan 2014 sowie den Hiebsplan 2014 vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen.

In der nachfolgenden Beratung stellte Herr Dr. Eichkorn auf Anfrage fest, dass der PH-Wert des Waldbodens unter dem Wert 5 liegt. Ferner wies er darauf hin, dass nunmehr auch für das Sägen von Polterholz ein Sägeschein benötigt wird und diesbezüglich auch Kontrollen vorgesehen sind.

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung dem Haushaltsplanentwurf 2014, dem Hiebsplan 2014 sowie der Waldkalkung zu. Ferner wurde der Verkaufspreis für Polterholz auf 55,- € pro Festmeter festgesetzt.

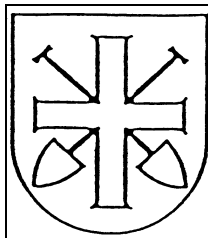
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15

700.21; 815.21-ts

N 4.

Titel; Thema **Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

A. Einführung

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Graben-Neudorf Stand 9/2013 wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2025 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsggebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der **Flächenseite** und der **Kostenseite**.

B. Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne sollten deshalb während der Sitzung - und möglichst nach entsprechendem Hinweis auch vor der Sitzung - einsehbar sein.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und

andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, KFN und weiteren Reserveflächen)

C. Kostenseite

Dem Gemeinderat sollte bei seiner Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vorliegen. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und **ausdrücklich** beschlossen werden:

1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde **einheitliche oder getrennte Beitragssätze** für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 KAG vom 17. März 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen **Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen** festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Die Sammler und Regenbehandlungsanlagen wurden dem Klärbereich zugeordnet, zumal diese Anlagen im Wesentlichen der Verwaltungsgemeinschaft (Zentrale Abwasserbeseitigung) zugeordnet sind. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2013 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen eines aktuell in der Planung befindenden Baugebiets ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5% in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 1970 (vgl. Kapitel 12, Seite 11/12 der Erläuterungstexte der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden entsprechend § 23 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, pauschal 5% des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Gemeinde Graben-Neudorf, die überwiegend im Mischsystem entwässert, wurde nach dem Zwei-Kanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil von 25% eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung. Entsprechend wurden diese 25% für die Sammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Beim vorhandenen Trennsystem im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%. Bei reinen Schmutzwasserkanälen und den Grundstücksanschlussleitungen (im öffentlichen Bereich) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Gemeinde Graben-Neudorf wurden 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragssatzes:

Im Teil B der Globalberechnung (Seite 13, 14 und 25) wurden die Beitragsobergrenzen für die Grundstücksfläche, die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der **zulässigen Geschossfläche** wie dies auch bisher der Fall ist. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der **zulässigen Geschossfläche** für den

Wasserversorgungsbereich	3,83 €/m ²
Entwässerungsbereich	5,70 €/m ²
Klärbereich	2,86 €/m ²

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Anlagen:

Globalberechnung mit Flächendokumentation (verkleinert)
(Flächendokumentation in Originalgröße liegt zur Sitzung aus)

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand 9/2013 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens-

entscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- (Kanal) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Klärbereich zugeordnet.
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2025 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5% beschlossen.
- f) Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßentwässerungsanteil entsprechend der Zwei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA für die Kanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 25 % festgesetzt. Für die Kläranlage werden pauschal 5% abgesetzt. Bei den Regenwasserleitungen werden 50% Straßentwässerungskostenanteil abgezogen.
Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.
- g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.
- h) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.
- i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab **die Geschossfläche** und setzt folgende Beiträge fest:

Wasserversorgungsbeitrag	3,83 €/m ²
Entwässerungsbeitrag <i>(öffentlicher Abwasserkanal)</i>	5,70 €/m ²
Klärbeitrag <i>(mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)</i>	2,86 €/m ²

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
- 1. Gesamtkosten der Maßnahme
- 2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
- 3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
- 4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
 - im a) Verwaltungshaushalt 200

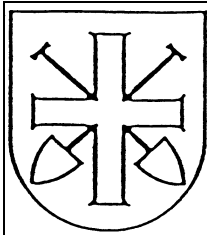
Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat Herrn Heyder vom Büro Heyder und Partner um Vorstellung der Globalberechnung.

- / Herr Heyder stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, das Prinzip der Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag vor und erläuterte ausführlich die hierzu erforderliche Kostenkalkulation. In seinen Ausführungen wies er ausdrücklich darauf hin, dass die vorgelegte Kalkulation die maximal rechtlich zulässige Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag darstellt. Diese Obergrenze kann durch entsprechende Prognose- und Ermessungsentscheidungen, die der Gemeinderat zu treffen hat, unterschritten werden. Herr Heyder empfahl jedoch, die Beitragsobergrenze anzusetzen, da ansonsten die nicht gedeckten Kosten über die jeweiligen Gebühren finanziert werden. Nachfolgend erläuterte Herr Heyder eingehend die in der Vorlage genannten Beschlussvorschläge und die hiermit verbundenen Prognose- und Ermessensentscheidungen, die der Gemeinderat zu treffen hat.

In der nachfolgenden Beratung teilte Herr Heyder auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass die derzeit geltenden Beitragssätze aus der Globalberechnung des Jahres 1997 entstammen und diese angepasst werden sollten, um eine kostenmäßig aktuelle Beitragsobergrenze festzusetzen. Es ist nicht erforderlich, zunächst den Beschluss des neuen Flächennutzungsplans abzuwarten, da die Verringerung von Flächen zu einer Kostenverringerung führen würde. Eine Änderung der Globalberechnung wäre erst dann erforderlich, sofern sich im kommenden Flächennutzungsplan die Flächenprognosen um 10% verändern würden, was nicht zu erwarten ist. Herr Schmidt erläuterte, dass die Globalberechnung bereits 2010 erfolgen sollte, durch die Zeitverzögerung bei der Kläranlagenerweiterung aber zurückgestellt wurde. Der Beschluss sollte deshalb jetzt erfolgen und nicht weiter verschoben werden. [Name] stellte nach Abschluss der Beratung fest, dass Herr Heyder die Globalberechnung verständlich vorgestellt und erläutert hat, er sich jedoch heute nicht in der Lage sieht, die erforderlichen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen. Er schlug vor, die Unterlagen nochmals 2-3 Wochen zu prüfen und dann hierüber zu entscheiden.

Der Bürgermeister schlug abschließend vor, die Entscheidung über die Globalberechnung zu vertagen und die Beschlussfassung hierüber zusammen mit der Neufassung der Abwassersatzung 2014 und der Wasserversorgungssatzung 2014 in einer nachfolgenden Sitzung zu treffen.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
623.12-ad/mr
N 5.

Titel; Thema **LSP Graben / Moltkestraße
Vorstellung des Antrags auf Aufnahme der städtebaulichen
Erneuerungsmaßnahme "Graben/Moltkestraße" in das
Landessanierungsprogramm**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung vom 15.07.2013 hat der Gemeinderat das Voruntersuchungsgebiet zum möglichen Landessanierungsprogramm Graben/Moltkestraße beschlossen.

Erste Untersuchungen wurden in der Zwischenzeit durch die beauftragte Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH getätigt.

Vertreter der KE, die Herren Elleser und Klose stellen den Antrag auf Aufnahme der Maßnahme ins Landessanierungsprogramm 2014 vor.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Antrag Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

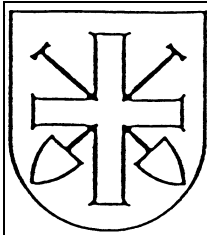
Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister führte in den Tagesordnungspunkt ein und bat die Vertreter der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH (KE) das städtebauliche Entwicklungskonzept und die Grobanalyse zur Aufnahme des Gebiets ‚Graben/Moltkestraße‘ in das Landessanierungsprogramm (LSP) vorzustellen.

- / Herr Ellessen und Herr Klose stellten nachfolgend anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Untersuchungen zum geplanten Sanierungsgebiet vor. Herr Ellessen wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass sich die Eckpunkte für eine Aufnahme in das LSP geändert haben und verwies hierbei auf die ‚Charta von Leipzig‘. Nachfolgend erläuterte Herr Ellessen die vorgenommene Grobanalyse und stellte fest, dass die Antragsfrist für die Aufnahme von ‚Graben/Moltkestraße‘ am 30.10.2013 abläuft. Nach seiner Einschätzung wird o. g. Gebiet voraussichtlich nicht im nächsten Jahr in das LSP aufgenommen werden, da in der Regel keine zwei Sanierungsgebiete in die Förderung aufgenommen werden. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die ‚Juhe‘ evtl. ein Verlängerungsantrag bis 2015 zu stellen ist, sodass nach seiner Auffassung ‚Graben/Moltkestraße‘ evtl. 2016 in das LSP aufgenommen wird.

Nachfolgend stellte Herr Klose anhand von Plänen und Bildern das geplante Sanierungsgebiet mit 12,6 ha Fläche vor und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei den 146 Häusern im Untersuchungsgebiet ein Sanierungsstau vorhanden ist und im Rahmen der Neuordnung die Moltkestraße, das ehemalige jetzt leerstehende Sparkassengebäude, Freiflächen entlang von Pfinz und Heglach sowie der Bereich um die Festhalle, die Schloßstraße und den Ehrenhain saniert werden könnten. Ferner bestünde ggf. die Möglichkeit, die ehemalige Mühle zu erwerben und den Wasserlauf zur Energiegewinnung zu nutzen. Des Weiteren bieten sich die vorhandenen großen Innenhöfe für eine weitergehende Nutzung an. Zusammenfassend stellte Herr Klose fest, dass für die Neuordnung ein großes Potenzial vorhanden ist. Der voraussichtliche Förderrahmen beläuft sich auf rd. 2,6 Mio. Euro, von denen das Land rd. 1,56 Mio. Euro als Finanzhilfe übernehmen würde.

Der Bürgermeister wies nach Abschluss des Vortrags darauf hin, dass eine Aufnahme ‚Graben/Moltkestraße‘ in das LSP viele Möglichkeiten bieten würde, da ein entsprechendes Sanierungspotenzial, wie z. B. Mühle, Seegärten, Ehrenhain etc., vorhanden ist und schlug vor, entsprechende Sanierungsmittel zu beantragen. Ferner stellte Herr Reinwald fest, dass das derzeitige Sanierungsprogramm bis 2014 läuft und ein Verlängerungsantrag bis 31.12.2015 gestellt werden sollte, sodass vorbehaltlich der Genehmigung 2016 das neue Sanierungsgebiet ‚Graben/Moltkestraße‘ angegangen werden könnte.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
621.41-ad/mr
N 6.

Titel; Thema

**Bebauungsplan Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)
Billigung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Offenlagebeschluss nach § 3 (2) und
Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Am 19.03.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss für das im Betreff genannte Bebauungsplangebiet gefasst. Ebenso wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Nach der Auswertung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie den notwendigen Untersuchungen im Plangebiet und Gutachten (z. B. Naturschutz, Lärm, Waldausgleich) wurde die Planung überarbeitet. Diese geänderte Planung wird nun als Entwurf vorgelegt und soll als Grundlage für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte dienen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schließt sich an das o. g. Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung das förmliche Auslegungsverfahren als zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung an. Hierzu ist erforderlich den Entwurf zu beschließen, sowie einen Auslegungs- bzw. Offenlagebeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist danach mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden (Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung durch Mitarbeiter des Stadtplanungsbüros Fischer sowie durch Herrn Burkard.

Anlagen:

1. Beschlussvorschläge zur Abwägung über die vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“ – Stand 01.10.2013 (Plan, DIN A3)
3. Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“ – Stand 01.10.2013

4. Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“ – Stand 01.10.2013
5. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“ – Stand September 2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den in der Anlage dargelegten Beschlussvorschlägen zu den Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zu den Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“ mit den örtlichen Bauvorschriften – Stand 01.10.2013 wird gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
3. Die Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.
4. Für die vorgelegte Entwurfsplanung für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst)“ wird der Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Weiterhin wird die Verwaltung mit der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

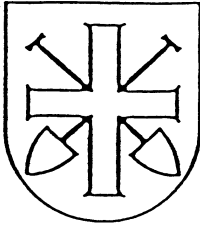
Der Bürgermeister wies zu Beginn der Beratung darauf hin, dass die mit der Sitzungsvorlage übersandte Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vollständig war und aus diesem Grund in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung erfolgen kann. Die vollständige Anlage wurde zu Beginn der Sitzung an den Gemeinderat ausgehändigt.

- / Nachfolgend stellte Herr Fischer anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, den Stand des Bebauungsplanverfahrens und die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie den notwendigen Untersuchungen im Plangebiet überarbeitete Planung ausführlich vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen.

- / Im Anschluss an den Vortrag des Städteplaners stellte Herr Burkard anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, den Umweltbericht vor und stellte zusammenfassend fest, dass bei Durchführung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen das geplante Gewerbegebiet umweltverträglich gestaltet werden kann und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie des Artenschutzes verbleiben.

In der nachfolgenden Beratung teilte der Bauamtsleiter auf Anfrage mit, dass die erforderliche Waldaufforstung erst nach Vorliegen der beantragten Waldumwandlungsgenehmigung erfolgen kann.

Der Bürgermeister stellte nach Abschluss der Beratung fest, dass die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen soll.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	14.10.2013 GR - 13/15 621.31-ad/mr N 7.
---	--	---

Titel; Thema **3. Änderung Flächennutzungsplan
Information zum Sachstand**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Graben-Neudorf/Dettenheim erfährt derzeit seine 3. Änderung. Dieses ist erforderlich, damit sich der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung) aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt. Zuständiges Organ zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Graben-Neudorf/Dettenheim. In dessen nächster Sitzung am 30.10.2013 sollen dort u.a. Beschlüsse nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Das mit der Änderung beauftragte Stadtplanungsbüro Fischer informiert über den Stand des Verfahrens und erläutert die anstehenden Schritte.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

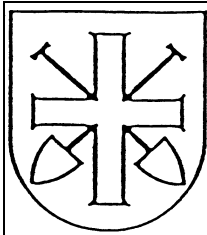
Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Bürgermeister wies Herr Fischer darauf hin, dass für den Bebauungsplan Streitgärten III eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist, da dieser aus dem Flächennutzungsplan

zu entwickeln ist. Zuständig für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Graben-Neudorf/Dettenheim.

In der nachfolgenden Beratung teilte der Bürgermeister auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Streitgärten III im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans möglich ist.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
212.29-cs/mr
N 8.

Titel; Thema **Sanierung Adolf-Kußmaul-Halle**
Beschluss über das umzusetzende Energiekonzept

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Vertreter des Ingenieurbüros K&L wird das Energiekonzept vorstellen. Des Weiteren werden die möglichen Heizungs- und Warmwasseraufbereitungssysteme vorgestellt.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt das umzusetzende Energiekonzept.
2. Der Gemeinderat beschließt das einzusetzende Heizungs- und Warmwasseraufbereitungssystem.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme:
Kostenschätzung für Sanierung gemäß Beschluss GR 09.09.2013: 2,7 Mio € brutto
Kostenschätzung Freianlagen gemäß Vorstellung GR 09.09.2013: 207.000,- € brutto
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle: **2.2112.942000-004**
im
 - a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt **2013, 100.000,- € brutto**
Verpflichtungsermächtigung für 2014: 1.700.000,- € brutto

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat im Anschluss hieran die Vertreter der K&L Ing. Gesellschaft mbH um Vorstellung des Energiekonzepts.

- / Herr Stappenbeck stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, das Energiekonzept für die Sanierung der Adolf-Kußmaul-Halle vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. Nach Aussage des Planers ist bei Umsetzung der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen eine Reduzierung des

Endenergiebedarfs um rd. 58% gegeben. Herr Stappenbeck wies im Laufe seines Vortrags u. a. darauf hin, dass durch das Stilllegen der Fernwärmeleitung von der Adolf-Kußmaul-Grundschule in die Adolf-Kußmaul-Halle und Installation einer eigenen Kesselanlage mit Kleinblockheizkraftwerk auf einen anstehenden Ersatz eines Heizkessels in der Schule verzichtet werden kann. Die Kosten für einen Kesseltausch würden sich auf rd. 30.000,- € belaufen.

In der nachfolgenden Beratung wies der Bürgermeister darauf hin, dass für die Sanierung der Adolf-Kußmaul-Halle eine ähnliche energetische Versorgung vorgesehen ist, wie dies in der Erich Kästner-Halle der Fall ist. Auch hier konnten entsprechende Einsparungen verzeichnet werden. Auf Anfrage eines Gemeinderats, ob sich eine höhere Dämmung der Außenwände und des Dachs bzw. mit einer Dämmungsstärke von 24 cm positiv auf den Energieverbrauch auswirken würde, teilte Herr Mennstiel mit, dass hierdurch keine wesentliche Einsparung zu erzielen sei. Auch der Einsatz von LED-Leuchten anstelle der vorgeschlagenen T5-Leuchtstofflampen sollte nach Mitteilung von Herrn Stappenbeck nicht vorgenommen werden, da eine solche Maßnahme im Hinblick auf Kosten/Nutzen nicht sinnvoll sei. Nach Abschluss der Beratung sprach sich der Gemeinderat einstimmig für die Beschlussvorschläge 1 und 2 der Verwaltung aus.

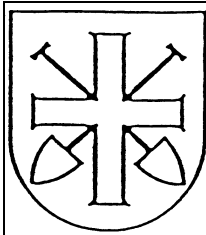
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
464.20-schl/bk
N 9.

Titel; Thema **Betrieb des Jugendzentrums "Neue Waldgass"
Schulsozialarbeit und Aktion "Ferienspaß"
Haushalt 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Caritasverband Bruchsal e.V. hat mit Schreiben vom 31.07.2013 den Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2014 für den Betrieb des Jugendzentrums „Neue Waldgass“, die Schulsozialarbeit sowie die Aktion „Ferienspaß“ vorgelegt. Auf die zur Verwaltungsausschuss am 16.09.2013 übersandten Anlagen wird verwiesen. Zu den einzelnen Kostenansätzen wäre Folgendes anzumerken:

1. Jugendzentrum „Neue Waldgass“

Die Kosten für den Betrieb des Jugendzentrums belaufen sich nach dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf auf insgesamt 111.540 Euro, was gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres eine Kostensteigerung von 1.540 Euro ausmacht. Zu den Kostenansätzen wäre anzumerken, dass sich gegenüber dem Vorjahr die Personalkosten für geringfügig Beschäftigte erhöht haben und mit 7.000 Euro veranschlagt sind. Gleichzeitig wurden die Honorarkosten um o. g. Betrag auf 6.000 Euro reduziert. Nach Rücksprache mit dem Caritasverband werden mehr geringfügig Beschäftigte als Honorarkräfte eingesetzt, sodass die Kostenaufteilung dem tatsächlichen Aufwand entspricht. Ferner wurden der Aufwand für die Zusatzversorgungskasse und die Berufsgenossenschaft mit 1.500 Euro separat ausgewiesen und nicht wie in den Vorjahren den Personalkosten hinzugerechnet. Diese Vorgehensweise wurde mit buchungstechnischen Gründen begründet.

2. Schulsozialarbeit an der Pestalozzi-Werkrealschule

Die Kosten für die 75%-Stelle der Schulsozialarbeiterin belaufen sich auf insgesamt 54.070 Euro. Die Kosten für die Schulsozialarbeit liegen somit 1.170 Euro über dem Kostenansatz des Vorjahres. Diese Kostensteigerung beruht zum einen auf tariflichen Erhöhungen, zum anderen ist ein erhöhter Kostenansatz für die Supervision und für Tagungen im Haushaltsplanentwurf angesetzt.

3. Aktion „Ferienspaß“

Die Kosten für die Durchführung der Aktion „Ferienspaß“ belaufen sich auf insgesamt 2.300 Euro, wobei in diesem Betrag ein Sachkostenanteil von 300 Euro enthalten ist. Der Sachkostenanteil betrug 2012 251,94 Euro gemäß dem vorgelegten Verwendungsnachweis 2012, wobei der Druck der Ferienspaßbroschüre direkt zwischen Druckerei und Gemeinde abgerechnet wird. Als Kostenansatz wurden für 2014 300 Euro veranschlagt.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 16.09.2013 über die vorgelegten Haushaltsplanentwürfe beraten und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, diesen zuzustimmen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Haushaltsplanentwürfen für den Betrieb des Jugendzentrums „Neue Waldgass“, der Schulsozialarbeit und der Aktion „Ferienspaß“ für das Haushaltsjahr 2014 zu.

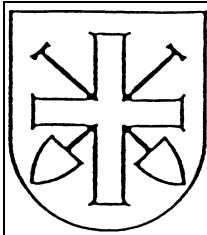
Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
700.11-ts
N 10.

Titel; Thema **Neufassung der Abwassersatzung 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Abwassersatzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages, weicht aber in einigen Punkten von dieser ab. Einzelne Regelungen der Mustersatzung finden sich in unserer Satzung nicht, andere finden sich in der Mustersatzung nicht. Dadurch ist auch die Paragraphenfolge verändert. Die Neufassung übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der Mustersatzung unter Berücksichtigung ggf. abweichender oder ergänzender Regelungen unserer bisherigen Satzung. Insbesondere wird dadurch auch die Paragraphenfolge an die Mustersatzung angepasst und dadurch Änderungssatzungen vereinfacht.

Die Neufassung soll frühzeitig im Zusammenhang mit der Globalberechnung vorberaten werden. Nach der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation kann dann der formelle Beschluss erfolgen.

Hinweise zu Änderungen in der Abwassersatzung und deren nachfolgenden Erläuterungen:

- Rein redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen, die der besseren Lesbarkeit der Satzung dienen, werden nicht erläutert. Dasselbe gilt für unwesentliche oder selbsterklärende Änderungen.
- Fettschrift innerhalb des Textes sind neu eingefügte, gestrichene Texte entfallende Passagen.
- Aufgrund des relativ großen Umfangs der Änderungen wurde von einer reinen Änderungssatzung abgesehen und eine Neufassung erarbeitet.

Einzelne Erläuterungen:

Zu § 2 Abs.2+3 Begriffsbestimmungen:

Absatz 2 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

*... Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch **für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie** der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss)‘.*

Diese Gewässer dienen i.d. Regel der Niederschlagswasserbeseitigung und sind in Graben-Neudorf noch nicht vorhanden. Da aber bei öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigung in Zukunft solche hergestellt werden, muss dies geregelt sein um die Kosten bei der Gebührenkalkulation berücksichtigen zu können.

Absatz 3 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

*... Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers **bis zur öffentlichen Abwasseranlage** dienen ...*

In der Regel sind dies die Leitungen innerhalb des Grundstückes bis zum Hauskontrollschacht. Dies wurde hiermit verdeutlicht.

... Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

Anpassung aufgrund der Niederschlagswasserregelungen.

Zu § 9 (1) Eigenkontrolle:

*... **Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) ...***

Anpassung an die Begriffsbestimmungen, analog auch in folgenden Paragraphen.

Zu § 12 (3) Grundstücksanschlüsse:

Absatz 3 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

*Jedes Grundstück, **das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird**, erhält einen Grundstücksanschluss'...*

Zur Verdeutlichung, in Abgrenzung zu weiteren Anschlüssen nach §§ 13 und 14, bei denen die Kostenpflicht auch im öffentlichen Bereich beim Grundstückseigentümer liegt.

Zu § 16 Regeln der Technik:

Auf Vorschlag des Bauamts und aus Gründen der Verständlichkeit wurde der § 16 um zwei Passagen ergänzt.

*Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den **zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten Regeln der Technik** herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. **Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.***

Ab § 27 wurde die Gemeindegatzung an die Alternativ-Mustersatzung angepasst.

In Graben-Neudorf basiert der Beitragsteil auf der Geschossflächenzahl (Alternative der Mustersatzung) und soll auch weiterhin so beibehalten werden. Inhaltlich entsprechen unsere Regelungen der Mustersatzung, jedoch teilweise in anderer Reihenfolge.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

Zu § 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt:

Absatz 1 Satz 2 ist nun der neue Absatz 2,

Absatz 1 Satz 3 ist nun der neue Absatz 3.

Absatz 2 Satz 1 ist nun der neue Absatz 1 im § 28,

Absatz 2 Satz 2 ist nun der neue Absatz 2 im § 28.

Absatz 3 entfällt komplett.

Zu § 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt:

Bisher in § 27 enthalten

Die Paragraphen verschieben sich nachfolgend entsprechend. Ab § 30 werden nur noch die Veränderungen dargestellt.

Zu § 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt:

Neu aus Alternativmustersatzung übernommen, da in der bisherigen Satzung keine Angaben zur Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, vorhanden sind. Die Aufnahme dieser Regelung erfolgt außerdem, da Bebauungspläne vorhanden sind, die nur diese Regelungen enthalten.

Zu § 32 Sonderregelungen:

Absatz 2 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

„Für Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden soll bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.“

Zu § 34 Beitragssatz:

Die aufgrund der Globalberechnung neu ermittelten (Teil-)Beitragssätze wurden aufgenommen.

Zu § 39 Gebührenmaßstab:

Aufgrund der früheren Trennung in Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr hätte auch hier das Wort ‚Abwasser‘ wurde ‚Schmutzwasser‘ ersetzt werden müssen.

Selbiges gilt für § 41.

Zu § 45 Vorauszahlungen:

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

*Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasser-verbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten ~~abflussrelevanten~~ **gebührenpflichtigen** Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.*

Zu § 47 Anzeigepflicht:

Die **Absätze 3 und 4** wurden auf lediglich umstrukturiert.

Absatz 8 der Mustersatzung, welcher in der bisherigen Satzung nicht vorhanden war, wurde eingefügt.

„Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann“.

Anlagen:

/ **Abwassersatzung 2014**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung mit der Maßgabe zu, dass im Rahmen der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation eine Änderung der Gebührensätze aufgenommen wird und danach die formelle Beschlussfassung erfolgt.

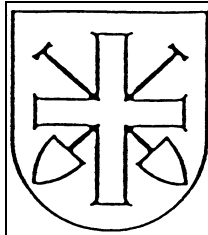
Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
815.12-ts
N 11.

Titel; Thema **Neufassung der Wasserversorgungssatzung 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Wasserversorgungssatzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages, weicht aber in einigen Punkten von dieser ab. Einzelne Regelungen der Mustersatzung finden sich in unserer Satzung nicht, andere finden sich in der Mustersatzung nicht. Dadurch ist auch die Paragraphenfolge verändert. Die Neufassung übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der Mustersatzung unter Berücksichtigung ggf. abweichender oder ergänzender Regelungen unserer bisherigen Satzung. Insbesondere wird dadurch auch die Paragraphenfolge an die Mustersatzung angepasst und dadurch Änderungssatzungen vereinfacht.

Die Neufassung soll wie die Abwassersatzung frühzeitig vorberaten werden. Nach der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation kann dann der formelle Beschluss erfolgen.

Hinweise zu Änderungen in der Abwassersatzung und deren nachfolgenden Erläuterungen:

- Rein redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen, die der besseren Lesbarkeit der Satzung dienen, werden nicht erläutert. Dasselbe gilt für unwesentliche oder selbsterklärende Änderungen.
- Fettschrift innerhalb des Textes sind neu eingefügte, gestrichene Texte entfallende Passagen.
- Aufgrund des relativ großen Umfangs der Änderungen wurde von einer reinen Änderungssatzung abgesehen und eine Neufassung erarbeitet.

Einzelne Erläuterungen:

Zu § 17 Anlage des Anschlussnehmers

Absatz 4 wurde durch den detaillierteren Absatz 4 der Mustersatzung ersetzt.

Zu § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Absatz 1 die Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung wird gestrichen. Damit gilt die jeweils gültige Fassung.

Zu § 30 bis 36

Die §§ 30 bis 36 dieser Satzung wurden analog zu den §§ 27 bis 33 der Abwassersatzung geändert und werden hier daher nicht mehr erläutert.

Die Verschiebung der §§ beginnt durch diese Änderungen ab § 33, dessen Inhalt bisher in § 31 geregelt war. § 31 → § 33; § 32 → § 34; ...

Zu § 43 Grundgebühr

Absatz 2 und 3 aus der Mustersatzung eingefügt. Abs. 2 wird bereits heute entsprechend angewandt.

Zu § 50 Anzeigepflichten

Die **Absätze 1 und 2** werden gestrichen und aus der Mustersatzung eingefügt.

Zu § 51 der aktuellen Satzung

§ 51 der aktuellen Satzung wird gestrichen, da das BGB Schadensersatzregelungen und Verjährungsfristen regelt.

Daraus folgt, dass § 52 ff. nur noch um einen Paragraphen verschoben werden.
52 → 53; 53 → 54;....

Anlagen:

/ Wasserversorgungssatzung 2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung mit der Maßgabe zu, dass im Rahmen der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation eine Änderung der Gebührensätze aufgenommen wird und danach die formelle Beschlussfassung erfolgt.

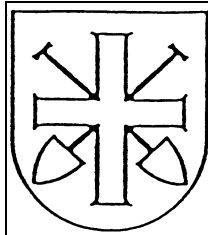
Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
790.6-wt/ck
N 12.

Titel; Thema **Wirtschaftsförderungsprogramm der Gemeinde Graben-Neudorf
Änderung der Richtlinien**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Richtlinien zur Durchführung des Wirtschaftsförderungsprogramms der Gemeinde Graben-Neudorf bedürfen einer Überarbeitung. Unter Absatz II. Ziffer 3 – Ausbildungsplatzförderung gewährt die Gemeinde für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Die Situation bei den Ausbildungsplätzen hat sich jedoch zwischenzeitlich grundlegend geändert. Freie Ausbildungsplätze können derzeit nicht immer besetzt werden, da keine Bewerber vorhanden sind.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2013 über die Änderung der Richtlinien beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, in den Richtlinien zur Durchführung des Wirtschaftsförderungsprogramms der Gemeinde Graben-Neudorf den Absatz II. Ziffer 3 – Ausbildungsplatzförderung ersatzlos zu streichen.

Anlagen:

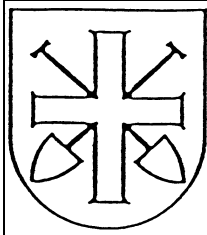
Wirtschaftsförderungsprogramm Gemeinde Graben-Neudorf (bisherige Fassung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Streichung des Absatz II. Ziffer 3 – Ausbildungsplatzförderung in den Richtlinien zur Durchführung des Wirtschaftsförderungsprogramms ab 01.01.2014

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.



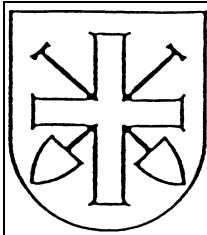
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
022.31
N 13.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.09.2013 keine bekanntzugebenden Beschlüsse gefasst wurden.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
022.31
N 14.

Titel; Thema **Verschiedenes**

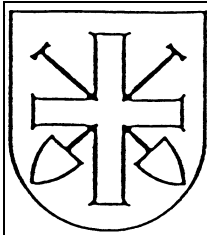
a. Wasserschaden in der Pestalozzi-Halle

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass in der Pestalozzi-Halle ein Wasserschaden eingetreten und Regenwasser in die Umkleide Nr. 3 eingedrungen ist. Nähere Informationen erfolgen noch durch den zuständigen Sachbearbeiter. Der Bürgermeister wies auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

**b. Schulsporthallen
Anbringung von Außenklingeln**

[Name] wies auf einen Wunsch des TSV Neudorf hin, an der Erich Kästner-Halle eine Außenklingel anzubringen, um verspätet kommenden Hallennutzern den Eingang zu ermöglichen. Nach seiner Auffassung sollte auch in der AKS-Sporthalle eine solche Klingel angebracht werden.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Überprüfung zu.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

14.10.2013

GR - 13/15
022.31
N 15.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

Keine Punkte.